

## 17. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

der Abgeordneten **Katrin Möller (LINKE)**

vom 08. November 2012 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. November 2012) und **Antwort**

#### Flexible Angebote im Vorschulalter

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet der Senat den aktuellen Bedarf an zeitlich flexiblen Betreuungsangeboten über die regulären Öffnungszeiten der Kitas hinaus und wie hat sich der Bedarf nach Einschätzung des Senats in den letzten Jahren entwickelt?

9. Welche Kenntnis hat der Senat im Hinblick auf die Präferenzen von Eltern, die flexible Angebote benötigen, im Hinblick auf institutionelle Angebote in Kitas und Tagespflegestellen bzw. die Nutzung von familiär bzw. nachbarschaftlich organisierten Netzwerken und welche Schlussfolgerungen zieht der Senat diesbezüglich für die Weiterentwicklung flexibler Angebote durch das Land Berlin?

11. Welchen Stellenwert hat die Bereitstellung zeitlich flexibler Betreuungsangebote beim Konzept des Senats zum Ausbau der Kita-Angebote und welche Schwerpunkte setzt der Senat diesbezüglich?

Zu 1., 9. und 11.: Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung hat vor dem Hintergrund der Diskussion zur Flexibilisierung der Arbeitszeiten ein im Bundesvergleich außerordentlich differenziertes Konzept zur Entwicklung eines bedarfsgerechten

Angebots der Förderung in Tageseinrichtungen umgesetzt. Die Ausrichtung der Betreuungszeiten von Tageseinrichtungen an familiären Interessen bedeutet demnach, dass die Förderung der Kinder außerhalb der Familie solche Betreuungszeiten abdecken soll, die den Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht. Nach Auswertung der von den Familien benötigten Betreuungszeiten stimmen sich Jugendamt und freie Träger im Rahmen der Jahresplanung dahingehend ab, dass regionale Kitas die erforderlichen Öffnungszeiten vorhalten. Insofern sind die Voraussetzungen zur Bestimmung bedarfsgerechter Öffnungszeiten erfüllt und finden auf alle Kindertageseinrichtungen des Landes Berlin Anwendung.

Gemäß § 8 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG) können Kindertageseinrichtungen regulär zwischen 6:00 und 21:00 Uhr geöffnet sein. Abweichungen hiervon bedürfen der gesonderten Erlaubnis. Für den Fall, dass nur wenige Eltern einen über die Regelöffnungszeit hinausgehenden Bedarf haben, wurde in § 17 KitaFöG die Möglichkeit einer ergänzenden Tagespflege eröffnet.

Die beigefügte Tabelle stellt die Entwicklung der ergänzenden Betreuung in den vergangenen fünf Jahren dar.

Jahr	Tagespflege-Kinder mit besonderen Betreuungszeiten	Kita-Kinder mit ergänzendem Betreuungsbedarf	Schulhort-Kinder mit ergänzendem Betreuungsbedarf	Gesamt
2007	187	203	175	565
2008	167	248	256	671
2009	169	253	229	651
2010	133	314	252	699
2011	99	242	282	623

2. In wie vielen Fällen wurden seitens des Senats in 2010, 2011 und 2012 Öffnungszeiten abweichend vom regulären Angebot und auf der Grundlage von § 8 Berliner Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) genehmigt (bitte Einrichtungen, Trägerschaft, genehmigte Öffnungszeit und Standort auflisten)?

Zu 2.: Die als Anlage beigefügte Liste mit Stand Oktober 2012 enthält die erfragten Kindertagesstätten, die die Regel-Öffnungszeit überschreiten. Nicht alle Kindertagesstätten mit einer Öffnungszeit bis 21.00 Uhr – sind hier bekannt, da sie gem. § 8 KitaFöG keine gesonderte Erlaubnis erhalten. Eine rückwirkende Betrachtung ist nicht möglich.

3. Welche der unter 2. erfragten Angebote wurden in Zusammenarbeit mit welchen Betrieben und zu welchen Rahmenbedingungen (u.a. Ko-Finanzierung) realisiert?

Zu 3.: Es gehört zu den Schwerpunkten vieler Kindertageseinrichtungen auf der Grundlage des KitaFöG Kooperationen mit Betrieben ebenso wie eine Vernetzung im Sozialraum zu realisieren, dies wird jedoch

von der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung nicht gesondert erhoben.

4. Welche grundsätzliche Bedeutung haben bei der Bereitstellung von zeitlich flexiblen Angeboten Tagespflegestellen und in welchem Umfang stellen diese gegenwärtig ergänzende Betreuungsangebote nach § 17 (4) KitaFöG zur Verfügung (bitte bezirklich auflisten)?

Zu 4.: Die Kindertagespflege ist eine zeitlich flexible auf die individuellen familiären Bedürfnisse abgestimmte Betreuungsform. Sie sichert die Deckung des zeitlichen Bedarfes von Eltern, wobei dies sowohl besondere Betreuungszeiten in der Kindertagespflege als auch ergänzende Kindertagespflege zu Kita und Schule einschließt. Von den am 31.12.2011 in Tagespflege betreuten 5.480 Kindern wurden 623 Kinder mit besonderen Betreuungszeiten sowie in ergänzender Kindertagespflege betreut. Die Inanspruchnahme ist der Tabelle zu entnehmen.

Bezirke	Tagespflege-Kinder mit besonderen Betreuungszeiten	Kita-Kinder mit ergänzendem Betreuungsbedarf	Schulhort-Kinder mit ergänzender Betreuungsbedarf
Mitte	2	27	39
Friedrichshain-Kreuzberg	3	19	22
Pankow	0	43	37
Charlottenburg-Wilmersdorf	1	13	20
Spandau	67	27	53
Steglitz-Zehlendorf	5	22	20
Tempelhof-Schöneberg	2	18	9
Neukölln	7	5	15
Treptow-Köpenick	1	17	16
Marzahn-Hellersdorf	10	18	18
Lichtenberg	0	14	9
Reinickendorf	1	19	24
<b>Berlin</b>	<b>99</b>	<b>242</b>	<b>282</b>

5. Was zahlen Eltern für die Inanspruchnahme flexibler Kinderbetreuungsangebote in Kitas bzw. in ergänzender Tagespflege?

Zu 5.: In den letzten drei Jahren vor der regelmäßigen Schulpflicht werden für die flexiblen Kinderbetreuungsangebote der Kindertageseinrichtungen ebenso wie für die ergänzende Tagesbetreuung keine Zusatzbeiträge erhoben.

Bis zum 3. Lebensjahr orientiert sich die Höhe der Zusatzbeiträge an den tatsächlich in Anspruch genommenen zusätzlichen Betreuungsstunden in der ergänzenden Kindertagespflege im Monat. Diese Stunden werden prozentual ins Verhältnis gesetzt zur maßgebli-

chen Kostenbeteiligung der maximalen monatlichen Betreuungsstunden einer Halbtagsförderung (100 Stunden), so dass ein individueller Zusatzbeitrag besteht.

6. In welcher Höhe werden Tagespflegeeltern für die Bereitstellung von ergänzender Tagespflege pro Stunde finanziert und wie bewertet der Senat diese Entlohnung angesichts des Aufwandes?

Zu 6.: Der Senat misst der flexiblen Kinderbetreuung eine besondere Bedeutung zu. Weil die Tagespflegeangebote über eine große, auf den Einzelfall abgestimmte Vielfalt verfügen, bildet die Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege (AV-KTPF) eine entsprechende differenzierte Bezahlung ab. Die Höhe der Bezahlung der ergänzenden Kindertagespflege ist von verschiedenen Faktoren abhängig, z.B. vom Betreuungsumfang (Anzahl der Stunden), von der Angebotsform (Qualifikation der Betreuungsperson), von kindbezogenen Zuschlägen, vom Betreuungsort, von zusätzlichen Leistungen (Fahrtkosten, Versicherung) und von den persönlichen Verhältnissen der Tagespflegeperson (Sozialabgabenpflicht).

7. Welche Bedeutung misst der Senat flexiblen Betreuungsanboten bei, die über freie Träger und auf der Basis arbeitsmarktfinanzierter Maßnahmen angeboten werden? Wie viele dieser Angebote gibt es gegenwärtig bei welchen Trägern zu welchen Konditionen (Elternbeiträge und Finanzierung der Betreuungspersonen; bitte Träger und Angebote auflisten)?

Zu 7.: Dem Senat ist nach den Auswertungen der Berichte der Träger bekannt, dass diese Angebote nachgefragt wurden. Arbeitsförderinstrumente sind arbeitsmarktintegrative Maßnahmen, die zur Unterstützung der regionalen Infrastruktur genutzt wurden. Eine dauerhafte Finanzierung zur Sicherung der Versorgung mit flexibler Kinderbetreuung kann durch diese Maßnahmen jedoch nicht gewährleistet werden. Arbeitsmarktfinanzierte Maßnahmen sind erstens nicht auf Dauer angelegt, des Weiteren steht deren Finanzierung im Kontext mit den bundesgesetzlich vorgegebenen Instrumenten. Derzeit gibt es keinen Träger mit einem solchen Angebot. Die derzeit vom Bund zur Verfügung gestellten Beschäftigungsmöglichkeiten nach dem Bundesprogramm Bürgerarbeit und die seit dem 01.04.2012 mögliche Förderung von Arbeitsverhältnissen für eine gemeinwohlorientierte öffentlich geförderte Beschäftigung kommt nicht infrage, weil diese Maßnahmen wegen der doch höheren Anforderungen an die Tätigkeit im Rahmen der flexiblen Kinderbetreuung nicht geeignet sind.

8. Auf welcher rechtlichen Grundlage und mit welchen Instrumenten sichert der Senat, dass bei der Genehmigung und Inanspruchnahme flexibler Betreuungsangebote in Kitas, Tagespflege bzw. bei freien Trägern das Wohl des Kindes gewährleistet wird?

Zu 8.: Gemäß §§ 44, 45 des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) bedarf jede Pflegeperson und jeder Träger einer Kindertageseinrichtung einer Erlaubnis, die nur erteilt wird, wenn das Kindeswohl in der Tagespflegestelle bzw. der Einrichtung gewährleistet ist. Jeder bereitgestellte Platz ist über festgelegte Verfahren qualitätsgesichert: Träger, die öffentlich finanzierte Kita-Plätze anbieten, unterliegen den Regeln des Kita-FöG (s. Teil III – Ausstattung und Qualitätsentwicklung - Personal, pädagogische Konzeption, Personal-

ausstattung, bauliche Voraussetzungen). Mit der Finanzierungsvereinbarung verpflichten sich die Träger der Qualitätsvereinbarung (QVTAG) beizutreten, die u.a. auch die Teilnahme zur internen und externen Evaluation der Arbeit beinhaltet. Der Qualitätsentwicklungsprozess wird kooperativ zwischen den Trägerverbänden und der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung gesteuert.

10. Wie wird der Senat gegenüber Berliner Arbeitgebern tätig, um familienfreundliche Arbeitszeiten für Väter und Mütter zu fördern?

Zu 10.: Das Land Berlin fördert gemäß § 24 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz-KitaFöG) die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Trägern von Tageseinrichtungen und Betrieben.

Demgemäß schließen interessierte Unternehmen mit Trägern der Jugendhilfe Vereinbarungen, die die zusätzlichen Leistungen beschreiben und deren Vergütung beinhalten. Für Eltern und Unternehmen wurde eine Broschüre der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen mit Unterstützung der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung vor zwei Jahren aufgelegt.

Der Senat informiert zudem Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über ihre Rechte im Zusammenhang mit dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG). Dabei werden sie vor allem auch auf ihren Anspruch gemäß § 4 Abs. 4 b) ArbZG hingewiesen, als Nacht-Arbeitnehmerinnen und Nacht-Arbeitnehmern, in deren Haushalt ein Kind unter zwölf Jahren lebt und nicht von einer anderen im Haushalt lebenden Person betreut werden kann, einen geeigneter Tagesarbeitsplatz zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Berlin, den 31. Januar 2013

In Vertretung

Sigrid Klebba  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Feb. 2013)

**Kindertagesstätten mit erweiterten Öffnungszeiten und Übernacht-Betreuung**

<b>Träger</b>	<b>Einrichtung</b>	<b>Erweiterte Öffnungszeiten</b>	<b>Übernachtbetreuung</b>
SEHstern e.V. Parkstr. 66 13086 Berlin Tel.: 9606 6699 13	Tegeler Str. 6 13353 Berlin Tel.: 4606 7089 45 Plätze ab 8 Wochen bis Einschulung	Öffnungszeiten: 5:30 – 18:00 Uhr Das Angebot wird zu 49 % für Mitarbeiter der Beyer/Schering AG zur Verfügung gestellt.	Bei Bedarf darüber hinaus und bis zu 8 Übernachtplätze
SEHstern e.V. Parkstr. 66 13086 Berlin Tel.: 9606 6699 13	Kita "Campussterne" Lindenberger Weg 74 13125 Berlin Tel.: 9406 3546 30 Plätze Krippe ab 8 Wochen bis Schuleintritt	6.00 – 18.00 Uhr Bei Bedarf bis 22:30 Uhr	Übernachtbetreuung (im Konzept für Notsituationen ausgewiesen)
KINDERGÄRTEN CITY Eigenbetrieb von Berlin Petersburger Str. 86-90 10247 Berlin Tel.: 90298-6121/ 6137	Kita Baerwaldstr. 18, 10961 Berlin Tel.: 90298 5971 192 Plätze Krippe ab 1,5 Jahre bis Einschulung	06.00 Uhr bis 20.00 Uhr	

<b>Träger</b>	<b>Einrichtung</b>	<b>Erweiterte Öffnungszeiten</b>	<b>Übernachtbetreuung</b>
KINDERGÄRTEN CITY Eigenbetrieb von Berlin Petersburger Str. 86-90 10247 Berlin Tel.: 90298-6121/ 6137	Kita Mehringdamm 116 10965 Berlin Tel.: 705 091 91 108 Plätze 8 Wochen bis Einschulung	6.00 bis 19.00 Uhr	
FRÖBEL Berlin gGmbH Alexanderstr. 9 10178 Berlin Tel.: 2123 5103	Kita Kleiner Muck Rigaer Str. 54 / II, 10247 Berlin Tel.: 426 18 15 120 Plätze Krippe ab 8 Wochen bis Einschulung	06.00 Uhr bis 19.30 Uhr	
urban-consult gGmbH Blumberger Damm 12-14 12683 Berlin Tel.: 530217-0	Kita Roul-Wallenberg-Str. 58 - 60, 12679 Berlin, Tel.: 93 309 12 202 Plätze Krippe ab 8 Wochen Bis Einschulung	06.00 Uhr bis 21.00 Uhr	
urban-consult gGmbH Blumberger Damm 12-14 12683 Berlin Tel.: 530217-0	Kita Belziger Ring 55-57 12689 Berlin Tel.: 93 09 567 180 Plätze Krippe ab 8 Wochen bis Einschulung	05.30 Uhr bis 19.30 Uhr	
INA.KINDER.GARTEN gGmbH Karl-Marx-Str. 71 12043 Berlin Tel.: 6097789-167	Kita im Virchow-Klinikum, Augustenburger Platz 01 13353 Berlin Telefon: 450 781 01 128 Plätze Krippe ab 8 Wochen bis Einschulung	5:45 bis 20:15 Uhr und jedes 2. Wochenende	Betreuungszeit:19:00 bis 9.00 Uhr 10 Übernachtplätze

Träger	Einrichtung	Erweiterte Öffnungszeiten	Übernachtbetreuung
INA.KINDER.GARTEN gGmbH Karl-Marx-Str. 71 12043 Berlin Tel.: 6097789-167	Kita Flurweg Flurweg 77 12357 Berlin Telefon: 605 303 61 225 Plätze ab bis Einschulung	6.00 bis 17.30 Uhr auf Anfrage bis 21.00 Uhr	
INA.KINDER.GARTEN gGmbH Karl-Marx-Str. 71 12043 Berlin Tel.: 6097789-167	Kita Habersaathstr. Habersaathstraße 5 10115 Berlin Tel.: 282 35 35 126 Plätze ab 8 Wochen bis Einschulung	6.00 bis 21.00 Uhr	
„Die wilden Knallerbsen“ e.V. / 24 Stunden Kinderbetreuung Quaritzer Str. 55 12526 Berlin Tel.: 0176 68408340	Königsheideweg 285 12487 Berlin ab 1.3.2009 15 Plätze Krippe ab 8 Wochen bis Einschulung Erweiterung auf 50 Plätze geplant Tel.: noch nicht vorhanden	bis 21.00 Uhr	davon privat Übernachtbetreuung 10 Übernachtplätze
Dussmann Kulturkindergarten gGmbH Friedrichstraße 90 10117 Berlin Tel: 202 52 121	Kita Brebacher Weg 15, Haus 50 12683 Berlin Tel.: 547 125 40 80 Plätze ab 8 Wochen bis Einschulung	6.00 bis 21.00 Uhr Jeden 2. Sa. 6.00 bis 18.00 Uhr Jeden 2. So. 6.00 bis 18.00 Uhr Feiertage 6.00 bis 18.00 Uhr	keine
:J. Kersten Betriebs-gGmbH Milchbartpiraten Ursulastraße 12 12249 Berlin Tel.: 810 018 34	Milchbartpiraten Ursulastraße 12 12249 Berlin Tel.: 810 018 34 125 Plätze 11 Monate bis Einschulung	6.00 bis 21.00 Uhr	